 Landratsamt Unstrut-Hainich- Kreis	Merkblatt		Sachgebiet: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
	Übersicht der Feuerwehr Gefahrengruppen nach FwDV 500		Stand: 17.07.2023
			Dok.-Nr. M-04

Übersicht zur Einteilung und Kennzeichnung der Feuerwehr-Gefahrengruppen nach FwDV 500

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Einteilung in Gefahrengruppen	2
3	Merkmale zur Kategorisierung	4
4	Kennzeichnung.....	6
4.1	Kennzeichnung von A- und C-Gefahren	6
4.2	Kennzeichnung von B-Gefahren.....	6
4.3	Beispiel zur Positionierung und Kombination	7
5	Kennzeichnung in Feuerwehrplänen	8

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

1 Einführung

Zur Vorbereitung der Brandbekämpfung und Menschenrettung in besonderen Gefahrenbereichen ist eine Kategorisierung und Kennzeichnung von essentieller Bedeutung. Dabei müssen als Information insbesondere die Gefahrengruppen für die Feuerwehr festgelegt werden.

In der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 "Einheiten im ABC-Einsatz" (FwDV 500) werden taktische Regeln festgelegt, die bei Einsätzen mit Gefahren durch radioaktive (A-Einsatz), biologische (B-Einsatz) und chemische (C-Einsatz) Gefahrstoffe und Materialien zu beachten sind. Zudem werden in dieser Vorschrift Merkmale zur Einordnung in die Gefahrengruppen festgelegt.

Hierdurch sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr befähigt werden, Stoffe und Materialien, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können, zu erkennen und den Gefahren mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Alle ABC-Gefahren werden in sogenannte Gefahrengruppen eingeteilt. Danach entscheiden sich die taktische Vorgehensweise und die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr.

2 Einteilung in Gefahrengruppen

Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen werden bei der Einsatzvorbereitung entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt:

Gefahrengruppe	Beschreibung
Gefahrengruppe 1	Die Feuerwehr kann ohne besonderen Schutz vor den Gefahren radioaktiver Stoffe tätig werden.
Gefahrengruppe 2	Die Feuerwehr kann nur unter Verwendung einer Sonderausrüstung tätig werden.
Gefahrengruppe 3	Die Feuerwehr kann nur mit einer Sonderausrüstung und unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, der die während des Einsatzes entstehende Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann, tätig werden.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

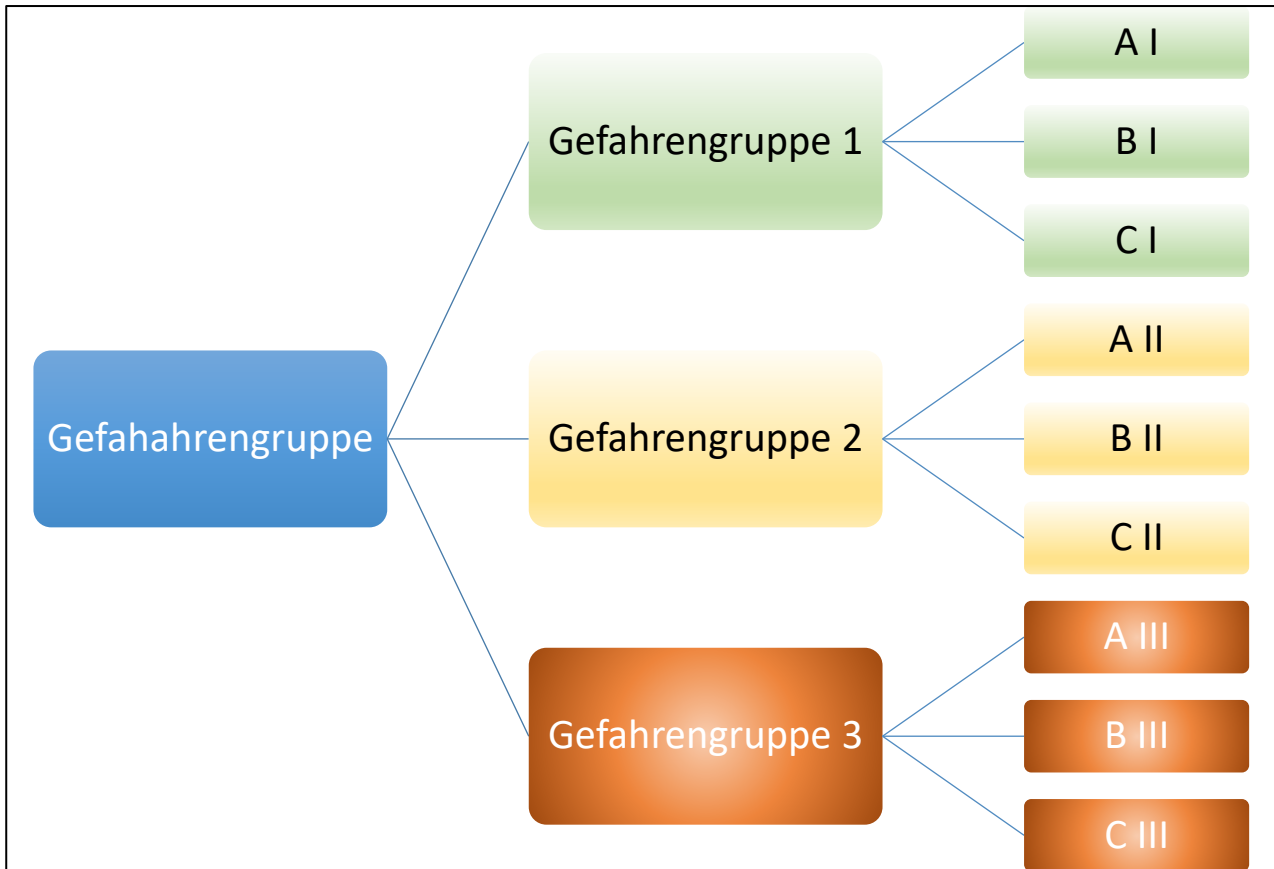


Abbildung 1: Gliederung der Gefahrengruppen

Erläuterung zur Bezeichnung:

- Buchstaben A für radioaktive Gefahrstoffe (IA, IIA, IIIA)
- Buchstaben B für biologische Gefahrstoffe (IB, IIB, IIIB)
- Buchstaben C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC)

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

3 Merkmale zur Kategorisierung

Gefahrengruppe 1	
I A	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 104-fache der Freigrenze nach StrlSchV nicht übersteigt; - Bereiche mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 107-fache der Freigrenze nicht übersteigt, sofern ihre zulässige thermische und mechanische Beanspruchbarkeit den Anforderungen der Temperaturklasse 6 und der Schlag-klasse 4 nach DIN 25 426 Teil 1 genügt; - Bereiche mit radioaktiven Stoffen in für diese zugelassenen Typ B- oder Typ C- Behältern¹, deren Gesamtaktivität das 107-fache der Freigrenze nicht übersteigt.
I B	- Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 1 eingestuft sind.
I C	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche in denen mit Haushaltschemikalien in Mengen bis einschließlich 1 000 kg umgegangen wird, oder die dort lagern und wo besondere chemische Gefahren nicht zu erwarten sind; - mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 3 und 4 eingestuft oder der Verpackungsgruppe III nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern.
Gefahrengruppe 2	
II A	- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität größer als das 104-fache und nicht größer als das 107-fache der Freigrenze ist, soweit sie nicht der Gefahrengruppe IA zugeordnet werden können.
II B	- Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 2 eingestuft sind und Bereiche, in denen mit Agenzien der Risikogruppe 3** umgegangen wird.
II C	<ul style="list-style-type: none"> - C-Gefahrstoffe in Mengen über 1 000 kg gelagert werden; - mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 2 eingestuft oder der Verpackungsgruppe II nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern; - Industriechemikalien in laborüblichen Mengen vorhanden sind; <p>und Anlagen wie,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Läger mit größeren Mengen handelsüblicher Produkte, von denen bekannt ist, dass sie im Brandfall C-Gefahrstoffe freisetzen können; - Speditionsläger mit Mischlagerung verschiedener gefährlicher Stoffe; - Schwimmbäder mit Chloranlage; - Kühlanlagen mit Ammoniak als Kühlmittel.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Gefahrengruppe 3	
III A	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 107-fache der Freigrenze übersteigt, soweit sie nicht der Gefahrengruppe IA oder IIA gemäß den Sonderregelungen zugeordnet werden können; - Bereiche, in denen nach Atomgesetz (AtG) Kernbrennstoffe aufbewahrt, erzeugt, bearbeitet, verarbeitet, gespalten oder staatlich verwahrt werden. - Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich macht.
III B	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche, die in Sicherheits-/ Schutzstufe oder Risikogruppe 3 und 4 eingestuft sind.
III C	<p>Bereiche, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr große Mengen gefährlicher Chemikalien gelagert werden (z. B. Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelläger); - in denen Sprengstoffe erzeugt, gelagert, weiterverarbeitet oder eingesetzt werden; - mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 0 und 1 nach ADR/RID/GGVSEB eingestuft oder der Verpackungsgruppe I nach ADR/RID/GGV-SEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern; - Betriebsbereiche nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV); - militärische Anlagen und Bereiche, in denen Munition und/oder Kampfstoffe vorhanden sind; - sonstige Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich macht.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

4 Kennzeichnung

4.1 Kennzeichnung von A- und C-Gefahren

Die entsprechenden Bereiche sind mit Schildern nach DIN 4066, in der Größe 297 x 105 mm in metallisch geprägter Form mit der Aufschrift „Feuerwehr Gefahrengruppe I; Feuerwehr Gefahrengruppe II bzw. Feuerwehr Gefahrengruppe III“ in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind dauerhaft d.h. mit Schrauben zu befestigen.

Hinweis!
Auf die Kennzeichnung für Bereiche der Gefahrengruppe I C kann verzichtet werden.

Gefahrengruppe 1	Gefahrengruppe 2	Gefahrengruppe 3
Feuerwehr Gefahrengruppe I	Feuerwehr Gefahrengruppe II	Feuerwehr Gefahrengruppe III
IA , IC	IIA, IIC	IIIA, IIIC

4.2 Kennzeichnung von B-Gefahren

Alle Bereiche die einer Sicherheitsstufe unterliegen, sind mit Schildern nach DIN 4066, in der Größe 210 x 74 mm in metallisch geprägter Form mit der Aufschrift

- BIO I für Sicherheitsstufe 1,
- BIO II für Sicherheitsstufe 2 und
- BIO III für Sicherheitsstufe 3 und 4

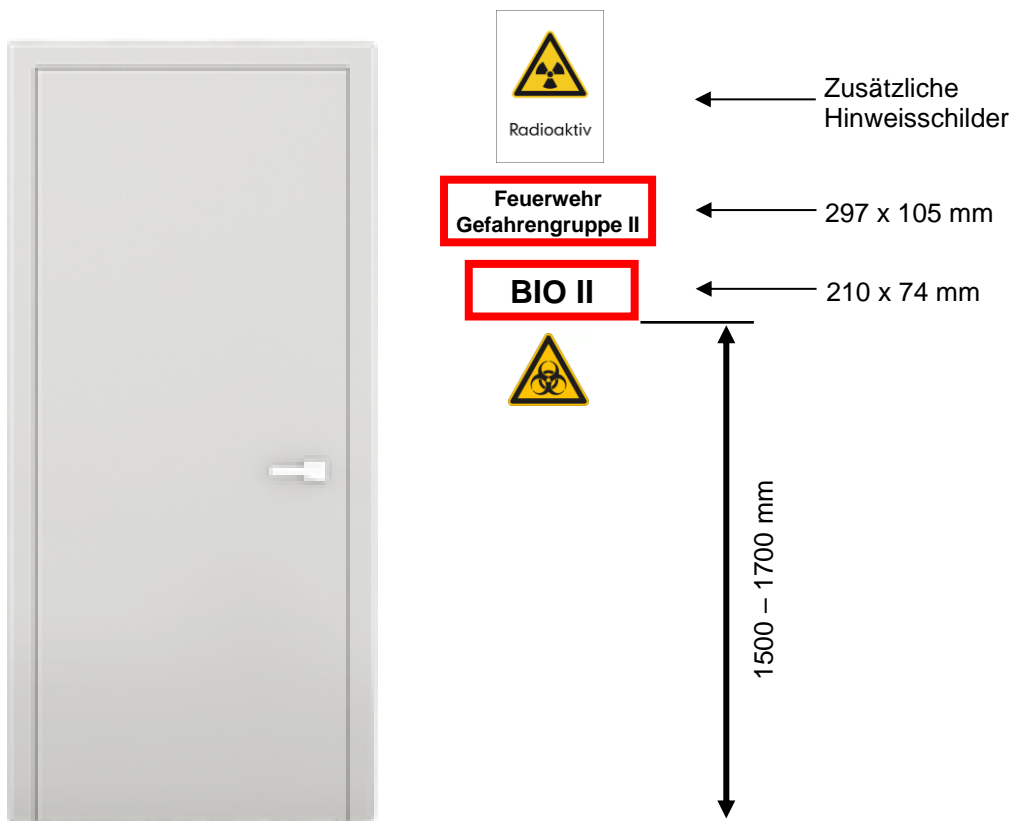
in einer Höhe von 1600 mm +/-100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind dauerhaft d.h. mit Schrauben zu befestigen.

Gefahrengruppe 1	Gefahrengruppe 2	Gefahrengruppe 3
BIO I	BIO II	BIO III

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

4.3 Beispiel zur Positionierung und Kombination

In der folgenden Darstellung soll die Positionierung der Schilder verdeutlicht werden. In Bereichen mit mehreren Gefahren ist eine Kombination der Schilder notwendig.



Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BOI)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	17.07.2023	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

